
Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261
E-Mail: Fachvereinigung_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist in Kraft getreten

Die Bundesregierung hat das Betriebsrätemodernisierungsgesetz auf den Weg gebracht. Es erleichtert u.a. die Gründung von Betriebsräten, erweitert die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte, regelt die Mitbestimmung bei mobiler Arbeit und ermöglicht Betriebsratssitzungen per Video- und Telefonkonferenz. Der Hintergrund: Nur etwa neun Prozent der Betriebe in Deutschland haben einen Betriebsrat. Die Rechtsabteilung gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die am 18.06.2021 in Kraft getreten sind.

- Beschäftigte dürfen jetzt bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres an Betriebsratswahlen teilnehmen (vorher mussten sie 18 sein).
- Beschäftigte, die sich für eine Betriebsratsgründung engagieren und dafür erste Vorbereitungen im Betrieb treffen, unterliegen nun deutlich früher dem Kündigungsschutz (allerdings nur vor ordentlichen Kündigungen, nicht vor fristlosen Kündigungen!).
- Das vereinfachte Wahlverfahren für die Betriebsratswahlen gilt für Betriebe bis zu 100 Beschäftigte zwingend, zwischen 101 und 200 Beschäftigten können Arbeitgeber und Betriebsrat das vereinfachte Wahlverfahren vereinbaren.
- Betriebsratssitzungen können per Video- oder Telefonkonferenz in begrenztem Umfang stattfinden, wenn eine Geschäftsordnung des Betriebsrats die Rahmenbedingungen unter Einhaltung des Vorrangs der Präsenzsitzungen festlegt (ohne Geschäftsordnung geht es nicht!).
- Ein neuer § 79a BetrVG regelt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit immer beim Arbeitgeber liegt, auch wenn der Betriebsrat (qua Amt) personenbezogene Daten der Beschäftigten verarbeitet. Der Betriebsrat muss allerdings auch für Datensicherheit sorgen. Der Datenschutzbeauftragte hat keinen Zugriff auf den Betriebsrat.
- Geht es um Fragen der Künstlichen Intelligenz (KI), hat der Betriebsrat ein Recht auf Hinzuziehen eines Sachverständigen, ohne dessen „Erforderlichkeit“ darlegen zu müssen.
- Wird im Betrieb „mobile Arbeit“ eingeführt, so muss der Betriebsrat bei dessen Ausgestaltung („wie“) mitbestimmen. Die Entscheidung selbst („ob“) verbleibt beim Arbeitgeber.

FAZIT:

Aus Sicht der Arbeitgeber wird mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat noch stärker reguliert, noch mehr Bürokratie und noch mehr finanzielle Belastungen für die Unternehmen geschaffen, etwa bei der Beauftragung von externen Sachverständigen für KI, deren Tagessätze selten unter 1.000 Euro liegen. Und auch wenn das Gesetz nicht müde wird, zu betonen, dass der Arbeitgeber über das „Ob“ des mobilen Arbeitens entscheidet (der Betriebsrat hat kein Initiativrecht!), erzeugt die neue Vorschrift Druck und Erwartungen bei jeder Belegschaft. Noch vor kurzem hat die Bundesregierung ein Recht auf Homeoffice abgelehnt, mit der Begründung, das würde die Wirtschaft in Zeiten von Corona zu sehr belasten. Jetzt schafft man neue Belastungen durch die Hintertür zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt.